

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

927

DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

- (1) Die Auenlandschaft des Gewässersystems der Gersprenz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ umfaßt Flächen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von ca. 2 600 Hektar. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,
und dem
Kreisauschuß des
Landkreises Darmstadt-Dieburg,
untere Naturschutzbehörde,
Albinstraße 23,
64807 Dieburg,
verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzgegenstand sind die den Einzugsbereich der unteren Gersprenz prägenden Auen mit ihren relikthisch vorhandenen Auwäldern, ihrem Grünland (insbesondere Glatthafer-, Feucht- und Naßwiesen), den Röhrichtern und der Ufervegetation. Hierzu gehören auch die im Randbereich charakteristischen trockenen Raine und Salbei-Glatthaferwiesen. Die Auenbereiche haben für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung für den Erosionsschutz und stellen den natürlichen Retentionsraum des Fließgewässers dar. Diese wichtige Funktion der Auen soll durch die Erhaltung und Entwicklung der feuchtegeprägten Vegetation gesichert werden.

In den betroffenen Naturräumen, die ansonsten überwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt sind, kommt dem Schutz der Auen auch als Element der Lebensraumvernetzung eine erhebliche Funktion zu.

Aus dem Strukturreichtum der Auen resultiert deren wesentliche Bedeutung für die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes. Durch den Schutz dieser Bereiche und ihres Landschaftsbildes erfolgt gleichzeitig die Erhaltung dieses Gebietes als Ort für die stille Erholung der Bevölkerung.

Die Erreichung der Schutzziele soll insbesondere durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden.

Darüber hinaus soll hier ein Rückbau begradigter Gewässerstreifen im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen angestrebt werden.

§ 3

Verbote

Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen sind verboten:

1. nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;
2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
3. das Zerstören der Grasnarbe vor allem durch Überbeweidung; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die aufstockende Futtergrundlage nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreicht. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die auch bei ordnungsgemäßer Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkestellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder Flächen entlang des Zaunes.

§ 4

Genehmigungstatbestände

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 3 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches;
 2. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 3. Grundstückseinfriedungen zu errichten;
 4. Fischteiche herzustellen, wesentlich umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
 5. Gärten anzulegen oder zu erweitern;
 6. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
 7. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
 8. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
 9. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser und Bodenschätzen durchzuführen;
 10. der Umbruch von Wiesen, Weiden oder Grünlandbrachen.
Der Einsatz von Totalherbiziden gilt als Umbruch;
 11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
 12. das Reiten und Radfahren außerhalb von Wegen, die für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind; soweit Entmischungspläne vorliegen, das Reiten außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen;
 13. zu lagern, zu baden, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art zu Wasser zu lassen oder anzulanden, Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten und landen zu lassen, soweit die Landung nicht aus flugbetrieblichen Gründen dringend erforderlich ist;
 14. Flugplätze, Modellflugplätze sowie Startplätze für Fluggeräte aller Art zu errichten oder zu betreiben;
 15. Veranstaltungen, insbesondere Musik-, Sport- oder Grillfeste, außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
 16. Motorsportveranstaltungen, Mountain-Bike-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
 17. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 2 genannten Folgen erwarten läßt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Genehmigungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(7) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichend von Abs. 8 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepaßten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
5. die Errichtung mobiler Zäune;
6. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Pflege sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung von rechtmäßigerweise bestehenden baulichen Anlagen, insbesondere von
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumphäuser,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
7. der Umbruch von Ackerbrachen, die im Rahmen von Stilllegungsprogrammen der Landwirtschaft stillgelegt wurden;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anlegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
10. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen

Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;

11. Wander-Volkslauf oder Radfahrveranstaltungen auf Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder

2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt,

soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Aufgehoben werden, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1998 (StAnz. S. 440);
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg vom 25. Februar 1966 (Amtsverkündungsblatt für den Landkreis Dieburg Nr. 18/1966 vom 17. Mai 1966), zuletzt geändert durch die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Altkreis Offenbach — Landschaftsschutzverordnung — vom 14. August 1995 (StAnz. S. 2998);
3. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 20. Dezember 1956 (StAnz. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1997 (StAnz. S. 4054).

§ 8

Inkrafttreten

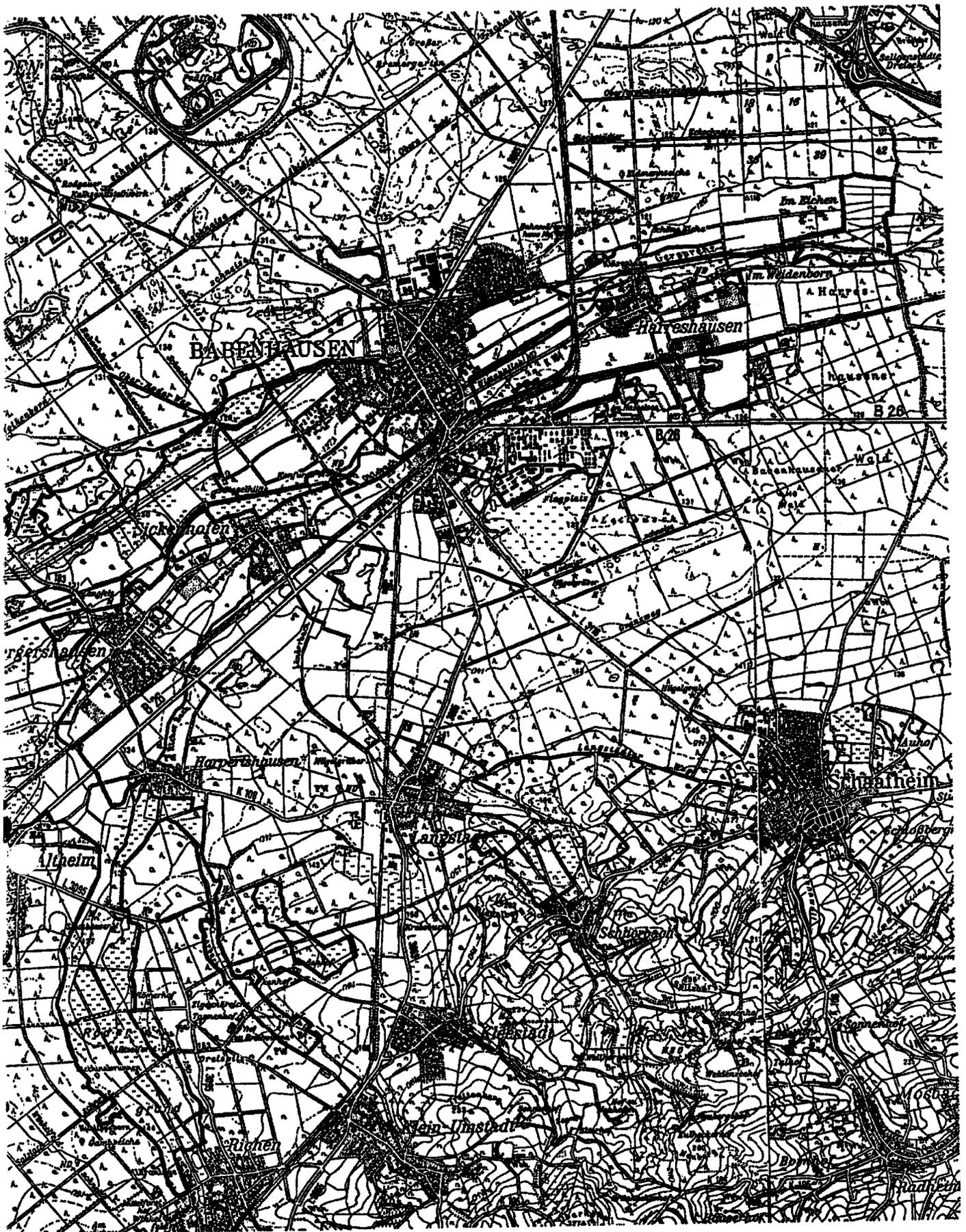
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1998

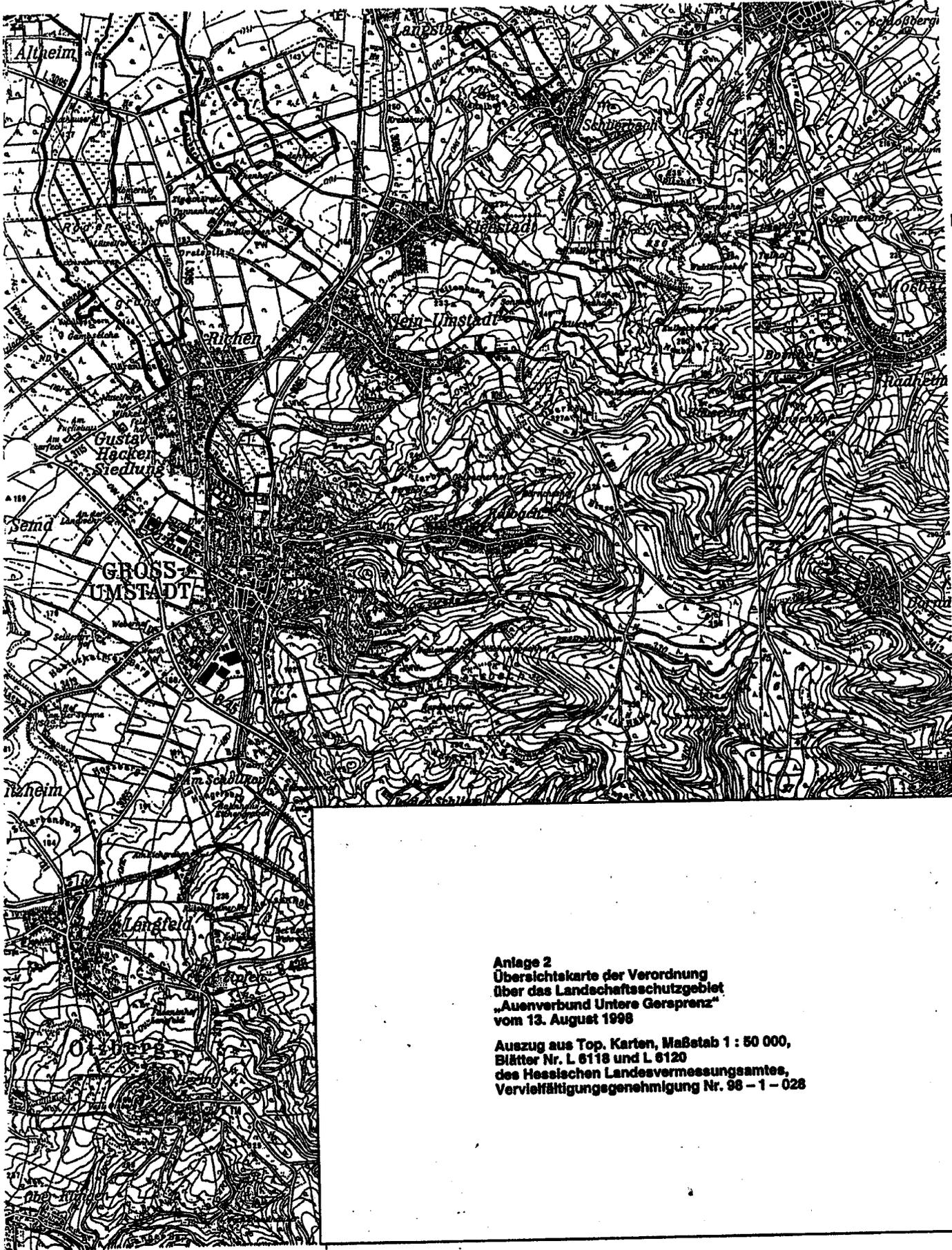
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 37/1998 S. 2892









Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden ²⁾ : quecksilber-organische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor	KW:	Kohlenwasserstoffe
GC-ECD:	Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor	HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
GC-MS:	Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor	PAK:	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
GC-N(P)D:	Gaschromatograph mit N- (und P-) sensitivem Detektor	IC:	Ionenchromatographie
HPTLC:	Dünnschichtchromatographie	CFA:	Continuous Flow Analysis
HPLC:	Hochdruckflüssigchromatographie	FIA:	Flow Injection Analysis

- 1) Die dbzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- 2) Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Wiesbaden, 16. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden
IV/Wi — 42.4 — 79 f 012.01 (129) — F
StAnz. 48/1998 S. 3802

1223

Genehmigung der Heinrich-Mörtl-Stiftung zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Polizeibediensteten des Landes Hessen, Sitz: Wiesbaden

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 30. September 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Heinrich-Mörtl-Stiftung zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Polizeibediensteten des Landes Hessen“, Sitz: Wiesbaden, genehmigt.

Darmstadt, 12. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (14) 87
StAnz. 48/1998 S. 3803

1224

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998 (StAnz. S. 2992);

hier: Berichtigung

1. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998 ist in der Abgrenzungskarte (Anlage 1), im Kartenblatt 6019 Babenhausen

SO, in der Stadt Groß-Umstadt, im Ortsteil Richen, südwestlich des Tannenhofes eine Lücke in der Abgrenzung vorhanden.

Hierzu erfolgt nachfolgende Berichtigung:

Die Abgrenzung verläuft im Bereich des Kartenblattes 6019 SO am östlichen Ufer des Richer Baches.

2. In § 5 (1) Nr. 1 der o. g. Verordnung wird der Begriff „Wander-Volkslauf“ durch „Wander-, Volkslauf-“ ersetzt.

Darmstadt, 9. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 62.1-2.2-R21.2.1 UG
StAnz. 48/1998 S. 3803

1225

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte und Fachangestellter für Bäderbetriebe vom 14. September 1998 (StAnz. S. 3172);

hier: Berichtigung

In § 19 Abs. 4 Satz 2, Klammerzusatz der oben genannten Prüfungsordnung muß es statt „... (im Sinne im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes ...)“ richtig lauten: „... (zum Beispiel im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes ...)“.

Die Druckerei
StAnz. 48/1998 S. 3803

1028

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 8. Oktober 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 31. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1988 (StAnz. S. 2892) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde,

Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung befindet sich bei dem

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
Untere Naturschutzbehörde,
Albinstraße 23,
64807 Dieburg.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

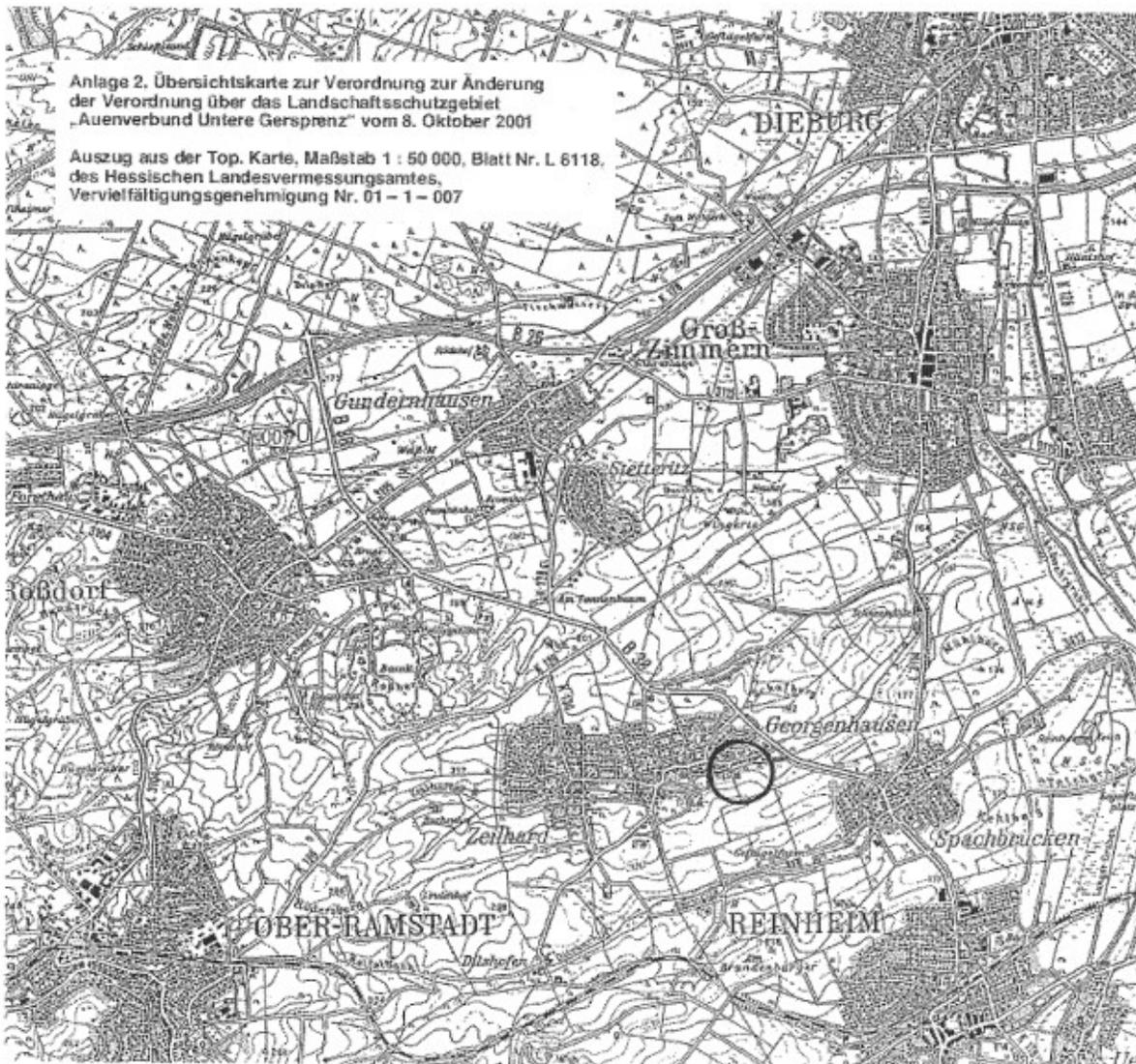
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. Oktober 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 46/2001 S. 4067



1202

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2004 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998

Gemäß § 47 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2004 — 4 N 3101/00 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1998 (StAnz. S. 2892, 3803) wird insoweit für unwirksam erklärt, als von ihr der räumliche Geltungsbereich zwischen der westlich von Dieburg gelegenen Kläranlage und dem nordwestlichen Ortsrand von Münster erfasst wird.

Darmstadt, 8. Dezember 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 52/2004 S. 3936

1203

Anerkennung der „Profutura-Stiftung“ mit Sitz in Schmittten als rechtsfähige Stiftung

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. Dezember 2004 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Profutura-Stiftung“, Sitz in 61389 Schmittten, als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 13. Dezember 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 25 d 04.11 — (4) — 123

StAnz. 52/2004 S. 3936

1204

Anerkennung der „Sylvator Stiftung“ mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Stiftung

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. Dezember 2004 errichtete Familienstiftung des bürgerlichen Rechts „Sylvator Stiftung“, Sitz in Darmstadt, als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 14. Dezember 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 25 d 04.11 — (11) — 118

StAnz. 52/2004 S. 3936

1205

Anerkennung der „Udo und Ingeborg Behrenwaldt Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 22. November 2004 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Udo und Ingeborg Behrenwaldt Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 15. Dezember 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 25 d 04.11 — (12) — 568

StAnz. 52/2004 S. 3936

1206

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Vorhaben der eternegy GmbH, Mannheim

Die eternegy GmbH, Mannheim, beantragt auf dem Gelände in 63636 Brachtal im Rahmen einer bestehenden Windfarm 3 Stück GE — Wind Energy 1.5sl Windenergieanlagen zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage befindet sich in 63636 Brachtal, Gemarkung Streitberg, Flur 3, Flurstück 10 sowie Flur 4, Flurstücke 2, 3, 4, 24, 25, 28.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hanau, 9. Dezember 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Hanau

IV/Hu 43.1 — RED — 1119/12 — Gen 10/02

StAnz. 52/2004 S. 3936

1207

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Vorhaben der eternegy GmbH, Mannheim

Die eternegy GmbH, Mannheim, beantragt auf dem Gelände in 63633 Birstein im Rahmen einer bestehenden Windfarm 3 Stück GE — Wind Energy 1.5sl Windenergieanlagen zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage befindet sich in 63633 Birstein, Gemarkung Hettersroth, Flur 5, Flurstücke 23, 24/1, 45, 46/1 sowie Flur 22, Flurstück 24.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hanau, 9. Dezember 2004

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Hanau

IV/Hu 43.1 — RED — 1120/12 — Gen 11/02

StAnz. 52/2004 S. 3936

1208

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Vorhaben der Degussa AG, Düsseldorf

Die Degussa AG, Düsseldorf, beabsichtigt die bestehende Anlage Aktiv-Nickel-Katalysatorbetrieb im Gebäude 683 am Standort Industriepark Hanau-Wolfgang wesentlich zu ändern. Geplant ist die Reaktivierung der vorhandenen vier offenen Kochkessel mit den unmittelbar diesen Kesseln zugeordneten Nebenaggregaten.

Die Anlage befindet sich in 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 95/13.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

700

Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen;

hier: Berichtigung

Bezug: Erlass vom 29. März 2005 (StAnz. S. 1337)

Teil IV — Geltungszeitraum — des oben genannten Programms in der berichtigten Fassung:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Das mit Erlass vom 6. Juli 1992 (StAnz. S. 1780) bekannt gegebene Landesprogramm und die Richtlinie zur Erneuerung der hessischen Dörfer, die mit Erlass vom 10. Februar 1995 (StAnz. S. 1055) bekannt gegebene Richtlinie zur Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 12. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 97) und die mit Erlass vom 21. Juli 1994 (StAnz. S. 2240), zuletzt geändert am 27. März 1998 (StAnz. S. 1243), bekannt gegebenen Richtlinien für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes treten für den Bereich der Förderprogramme für die energetische und stoffliche Nutzung von Biorohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft mit Ablauf des 31. März 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, 30. Juni 2005

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
VII 5 — 86 a — 30.03.01
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 28/2005 S. 2512

701

Richtlinien für die Durchführung der Landeswein- und -sektprämierung in Hessen;

hier: Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinien bis 31. Dezember 2005

Bezug: Erlass vom 15. März 1999 (StAnz. S. 1000) und 31. Juli 2001 (StAnz. S. 3321)

Die Gültigkeit der Richtlinien für die Durchführung der Landeswein- und -sektprämierung vom 31. Juli 2001 (StAnz. S. 3321) wird bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

Wiesbaden, 30. Juni 2005

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
VII 1 B — 83 d 12 03/LWP Richtlinien
— Gült.-Verz. 834 —
StAnz. 28/2005 S. 2512

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

702

Bekanntmachung über die Übertragung der Befugnisse über die Beglaubigung der Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Abkommens

Aufgrund Nr. 3 der Bekanntmachung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens vom 27. März 1995 (BAnz. Nr. 72 S. 4349) habe ich die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und der Landkreise beauftragt, Bescheinigungen nach Artikel 75 des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990 (BAnz. Nr. 217a S. 15), in Kraft getreten am 26. März 1995, auszustellen.

Wiesbaden, 21. Juni 2005

Hessisches Sozialministerium
V 7.1 — 18 I 14 99

StAnz. 28/2005 S. 2512

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

703

DARMSTADT

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“

Vom 15. Juni 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), wird — nachdem den nach § 29 in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Hessisches Naturschutzgesetz zu beteiligenden Verbänden Gele-

genheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998 (StAnz. S. 2892), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2001 (StAnz. S. 4067), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen in der Stadt Reinheim, Stadtteil Spachbrücken, aufgehoben.
2. Die in Anlage 2 mit einer unterbrochenen Linie kenntlich gemachte Fläche in den Gemarkungen Dieburg und Münster wird

in das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ einbezogen.

3. Die Abgrenzungskarten zu Ziffer 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1—3
64283 Darmstadt

und dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
untere Naturschutzbehörde
Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist durch schwarze Kreise und die und des einbezogenen Bereiches durch eine nicht unterbrochene schwarze Linie auf der als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 gekennzeichnet.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. Juni 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 28/2005 S. 2512

Anlage 3

Übersichtskarte zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“

Vom 15. Juni 2005

Auszug aus Top. Karte Nr. L 6118

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 04 — 1 — 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geo-information

Karte zu Artikel 1 Nr. 1



Karte zu Artikel 1 Nr. 2



704

Vorhaben der Stadt Karben;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadt Karben, vertreten durch den Magistrat, beabsichtigt, in der Gemarkung Kloppenheim im Bereich der Zufahrt des Baugebietes „Am Brunnenweg“ eine Teilverrohrung des Geringgrabens vorzunehmen. Der Graben wird im Zufahrtbereich auf einer Länge von circa 65 m verrohrt. Die offen bleibenden Bereiche des Grabens werden ökologisch aufgewertet.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1227) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 22. Juni 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt
IV/F — 41.2 — 79 i 08

StAnz. 28/2005 S. 2513

705

GIESSEN

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166)

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 3a zwischen Fronhausen-Bellnhausen und Weimar-Niederweimar — Restlücke —, Bau-km 1+405 bis 6+040 einschließlich

- Parallelstraße (Ortsverbindungsweg beziehungsweise Gemeindestraße und Kreisstraße 42 neu) linksseitig der Bundesstraße 3a bis zum Anschluss an die Bundesstraße 255 (Bau-km 1+440 der Bundesstraße 3a bis Bau-km 1+660 der Bundesstraße 255)
- Ortsanschluss Wolfshausen (Kreisstraße 42 neu) bei Bau-km 2+620
- Abstufung der vorhandenen Kreisstraße 42
- Errichtung einer Parallelstraße rechts der Bundesstraße 3a vom Anschlussrohr Bundesstraße 255 bis zum Abschluss an die derzeitige Bundesstraße 255 zwischen Niederweimar und Gieselberg (Landesstraße 3093) von Bau-km 4+600 rechts bis Bau-km 5+700 und bis NK 5218/073
- Anschluss der Landesstraße 3387 beziehungsweise zukünftigen Bundesstraße 255 (Bau-km 4+600 links)
- Ortsanschluss Niederweimar (Bau-km 4+600 links beziehungsweise Bau-km 4+660 links der Bundesstraße 255 OU Weimar)
- Kreisverkehrsplatz Ortsanschluss Niederweimar (Bau-km 4+600 links)
- Umbau des Netzknotens 5218/037 (Bau-km 5+900 links)
- Errichtung von Ingenieurbauwerken: Unterführung der Kreisstraße 42, Ortsanschluss Wolfshausen (Bau-km 2+618,5), Stützwand (Bau-km 3+390 bis 3+560), Wirtschaftswegstützmauer (Bau-km 3+650), Lahnbrücke (Bau-km 3+800), Überführung der Bundesstraße (Bau-km 4+537), Überführung der Landesstraße 3093 (Bau-km 5+706), Lärmschutzanlage für Wolfshausen (Bau-km 2+100 bis 2+730), Vorhandenes Bauwerk Ma 3010/Kappenerneuerung für Radweg (Bau-km 5+900 links)
- Abriss von Bauwerken: Trafostation (Bau-km 2+230), Bauwerk im Zuge der Bundesstraße 3 über einen Wirtschaftsweg (Erdbeerweg) — Bau-km 2+580 rechts, Freizeithäuschen im Bereich der ehemaligen Steinbrüche (Bau-km 3+118 rechts, 3+181 rechts, 3+230 rechts)
- Neuanlage, Verlegung, Schließung von Wirtschaftswegen
- Neuanlage, Sicherung, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Entwässerung (insbesondere Neuanlage von neun Regenrückhaltebecken)

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Untere Gersprenz“**

Vom 14. Februar 2012

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998 (StAnz. S. 2892), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2005 (StAnz. S. 2512), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

und dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Untere Naturschutzbehörde
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, ¹⁴ 14. Februar 2012



Regierungspräsidium Darmstadt


Johannes Baron
Regierungspräsident

Anlage 1

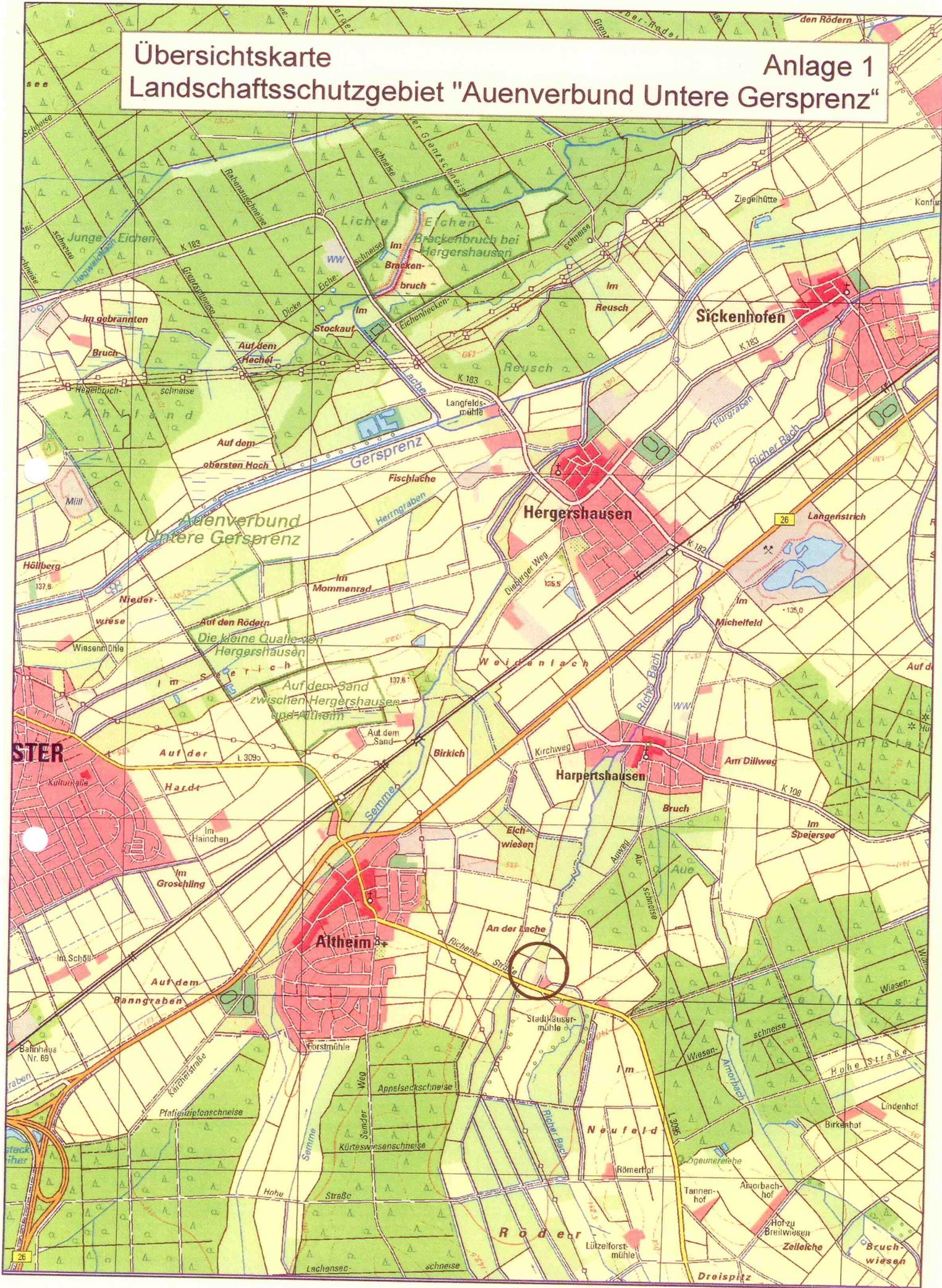
**Übersichtskarte
zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“**

Vom 14. Februar 2012

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Karte Nr. 6019
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 12-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte - Gemeinde Münster, Ortsteil Altheim

Übersichtskarte
Anlage 1
Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Untere Gersprenz"



Anlage 2

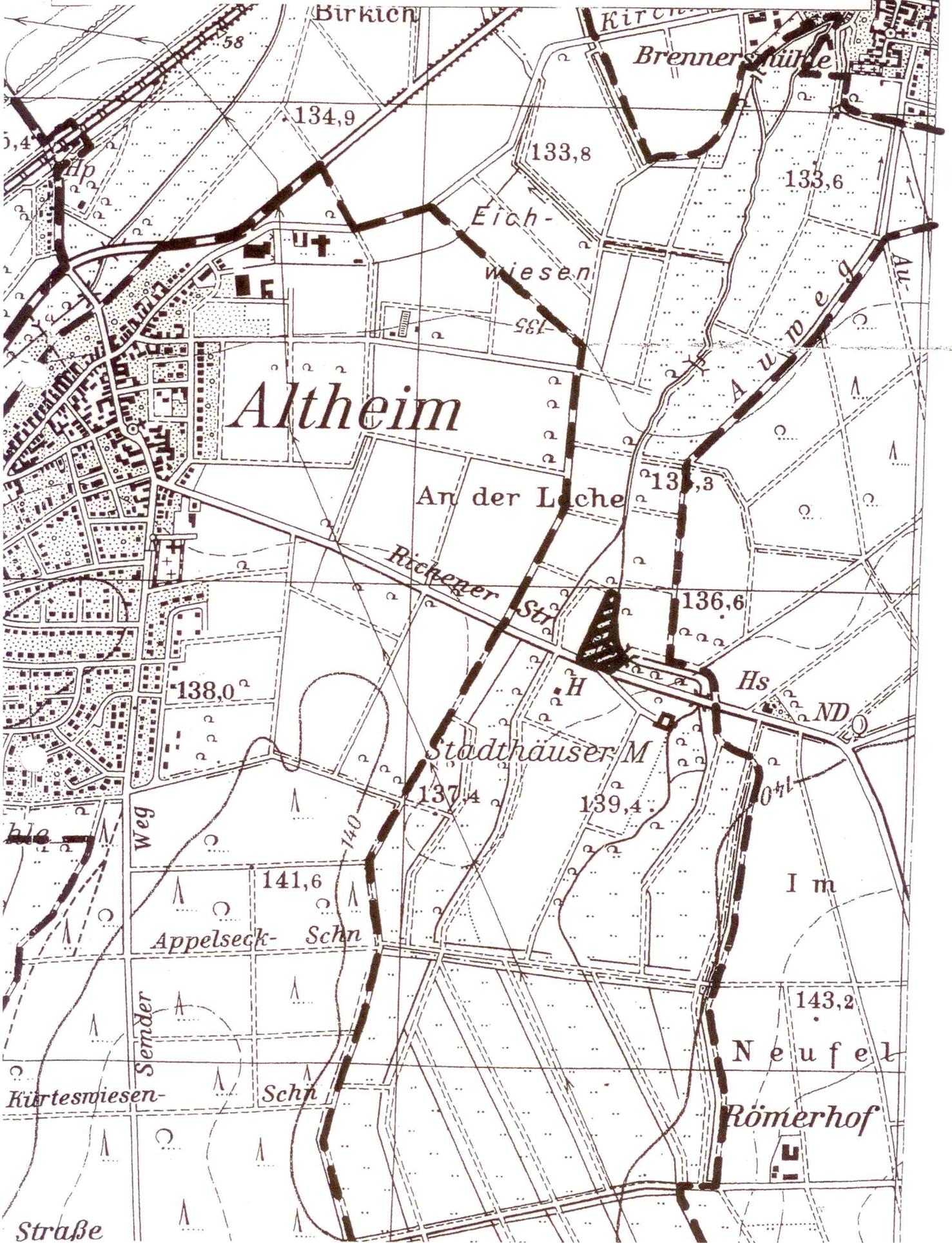
Abgrenzungskarte zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“

Vom 14. Februar 2012

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr.: 6019 SW
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 12-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte - Gemeinde Münster, Ortsteil Altheim

Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Untere Gersprenz"



**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Untere Gersprenz“**

Vom 01. Juli 2014

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“ vom 13. August 1998 (StAnz. S. 2892), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2012 (StAnz. S. 324), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

und dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Untere Naturschutzbehörde
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, *1.7.2014*



Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid

Lindscheid
Regierungspräsidentin

Anlage 1

Übersichtskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“

Vom 01. Juli 2014

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karte Nr. L 6118
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 14-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte - Stadt Dieburg

Anlage 1



Anlage 2

Abgrenzungskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Untere Gersprenz“

Vom 01. Juli 2014

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr.: 6018 NO
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 14-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte - Stadt Dieburg



151,8

152,0

145

Feldschneise
Schn

Birkerts
Waldhof

B 26

Zum
Waldeck

Herrensee

L 3114

145,4

Groß

Zimmerern

L 3115